

Richtlinien für die Vergabe des DECHEMA-Preises der Max-Buchner-Forschungsstiftung

Zur tatkräftigen Förderung der Entwicklung des Chemischen Apparatewesens, der Chemischen Technik und Biotechnologie, insbesondere zur Unterstützung der Forschung auf diesen Gebieten, beschloß der Verwaltungsausschuß der Max-Buchner-Forschungsstiftung in seiner Sitzung vom 29.11.1950 zu Frankfurt am Main, in Zukunft alljährlich die beste Leistung auf diesen Gebieten mit einem Preis von 5.000 DM auszuzeichnen. Dieser Betrag wurde am 14.12.1960 auf 10.000 DM, am 14.12.1973 auf 15.000 DM, im Juli 1980 auf 20.000 DM, am 29.11.1985 auf 25.000 DM, am 17.11.1989 auf 30.000 DM und am 7. Juni 2001 auf 20.000 € erhöht.

Für die Durchführung dieses Beschlusses gelten die nachfolgenden Richtlinien:

1. Name des Preises

Zu Ehren des Gründers der DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Dr. phil. Dr.-Ing. E.h. Senator E.h. Max Buchner (1866-1934), der auch das Wort DECHEMA prägte, führt der Preis den Namen DECHEMA-Preis der Max-Buchner-Forschungsstiftung (abgekürzt „DECHEMA-Preis“). Der Name wird zur eindeutigen Kennzeichnung jeweils mit der Zahl des Jahres, für das dieser Preis zuerkannt wird, ergänzt.

2. Die Höhe des Preises beträgt 20.000 €.

3. Der Preis wird jährlich verliehen (siehe auch 8.).

4. Die Preisverleihung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung in feierlicher Form.

Der Preis besteht aus

a) einer Urkunde, in welcher die Auszeichnung vom Verwaltungsausschuß der Max-Buchner-Forschungsstiftung unter Angabe der ausgezeichneten Arbeit bestätigt wird,

b) dem unter 2. genannten Betrag, dessen Auszahlung nach den Wünschen des Preisträgers erfolgt, entweder durch Überweisung auf ein Konto oder durch Aushändigung eines Verrechnungsschecks anlässlich der Preisverleihung,

c) einer Medaille in Gold.

5. Prämiert werden:

Forschungen und Entwicklungen, die die Technische Chemie, die Verfahrenstechnik, die Biotechnologie und das Chemische Apparatewesen betreffen, besonders solche von grundsätzlicher Bedeutung, die eine weitere Entwicklung erwarten lassen. Dabei werden vorzugsweise Arbeiten von Nachwuchskräften berücksichtigt. Als wichtige Gesichtspunkte für die Beurteilung gelten Originalität, enge Verflechtung von Chemie und Ingenieur-Technik, wissenschaftlicher Fortschritt, technischer Fortschritt.

Unter dem Begriff „Chemisches Apparatewesen“ sind außer Apparatebau zu verstehen: Labor- und Analysetechnik, Meß-, Regel- und Prozeßleittechnik, Apparate- und Maschinenbau für die Chemie, Anlagenbau und Werkstofftechnik.

Die Arbeiten sollen vorzugsweise von Europäern an Hochschul-Instituten, wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in industrieller oder freiberuflicher Tätigkeit ausgeführt worden sein.

Als Unterlagen, die dem Verwaltungsausschuß der Max-Buchner-Forschungsstiftung vorzulegen sind, dienen eine Vorschlagsbegründung, in der die preiswürdigen Leistungen des Kandidaten herausgestellt sind, sowie aktuelle Publikationen und Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang des Kandidaten.

6. Zur Prüfung der Preiswürdigkeit wird der Verwaltungsausschuß, soweit möglich, weitere veröffentlichte Arbeiten heranziehen.

7. Über die Preiswürdigkeit der Bewerber entscheidet unter Heranziehung weiterer Sachverständiger der Verwaltungsausschuß der Max-Buchner-Forschungsstiftung.

8. Der Verwaltungsausschuß behält sich vor, bei annähernd gleichwertigen Leistungen den genannten Preis auf zwei Bewerber zu verteilen, oder, falls der Auszeichnung würdige Leistungen nicht vorliegen, die Verteilung auszusetzen. Im letzteren Fall können in einem nachfolgenden Jahr zwei Preise vergeben werden.

9. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die verliehene Auszeichnung ist endgültig. Eine Berufung dagegen ist nicht möglich.

10. Die Bekanntmachung des zuerkannten Preises erfolgt in der von der DECHEMA mit herausgegebenen Fachzeitschrift „Chemie Ingenieur Technik“ sowie in weiteren Fachzeitschriften und Tageszeitungen des In- und Auslandes.

11. Die Bekanntmachung des zu Beginn genannten Beschlusses und dieser Richtlinie erfolgt

a) durch eine entsprechende Mitteilung an die Fachzeitschriften und die Tageszeitungen,

b) durch Benachrichtigung der Professoren und Dozenten, die auf dem Gebiet des Chemischen Apparatewesens, der Chemischen Technik, der Biotechnologie und den Grenzgebieten tätig sind.

Die Wiederholung der Bekanntmachung erfolgt nach Bedarf.

Frankfurt am Main, 20. Juli 2004